

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Alle am Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes aktiven Postunterbeamten, welche ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, gut qualifiziert sind und keine ungelöschte Disziplinarstrafe aufweisen, sind mit 30. Juni 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Welche Dienstposten in diesem Sinne als gehoben anzusehen sind, bestimmt die Postverwaltung, wobei nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtstandes an Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen im Gesamtgebiete mit Beamten ohne Rangklasse besetzt werden dürfen.

(2) Künftighin hat die Ernennung der Postunterbeamten zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzten Zeitpunkt (1. Juli oder 1. Jänner) unter den weiteren Voraussetzungen zu erfolgen, daß diese Postunterbeamten auf gehobenen Dienstposten ständig verwendet, gut qualifiziert sind und sich der Ernennung durch ihr amtliches und außeramtliches Verhalten vollauf würdig erweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden, wenn sie die im § 5 der Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter\* das Gesetz vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl.

Nr. 48) vorgesehene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse nach Absatz 1 und 2 darf nicht vorgenommen werden, wenn ein Angestellter nicht wenigstens eine einjährige ständige Verwendung auf gehobenen Dienstposten und eine sechsjährige wirkliche Gesamtdienstzeit aufweist, von der tatsächlich vier Jahre im Postdienste vollstreckt sein müssen.

(4) Die Ablegung der Dienstprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einem gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse.

### § 2.

(1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von sechs Jahren abzurechnen.

(2) Den nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten gebührt außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid, inwieweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleidern unbedingt erfordert.

### § 3.

Dienstrechtlich werden die Staatsbeamten ohne Rangklasse im allgemeinen wie die in Rangklassen eingereichten Staatsbeamten behandelt, jedoch tritt anlässlich der Ernennung eines Postunterbeamten oder Postamtsdieners zum Staatsbeamten ohne Rangklasse eine Änderung der Dienstverwendung in der Regel nicht ein.

### § 4.

(1) Nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannte Angestellte, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren aufweisen, sind, wenn sie eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung nachweisen und eine besondere Fachprüfung mit Erfolg ablegen, über ihr Ansuchen mit dem auf den Tag der Ablegung der Prüfung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) behufs ständiger Besetzung besonders gehobener Dienstposten zu ernennen. Welche Dienstposten als besonders gehoben anzusehen sind, wird mittels Vollzugsanweisung vom Staatsamte für Verkehrs- wesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bestimmt und deren unüberschreitbare Zahl im jeweiligen Staatsvoranschlag festgesetzt.

(2) Für die erstmalige Ernennung von Staatsbeamten ohne Rangklasse zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E wird der Nachweis dieser Vorbildung jenen Angestellten nachgesehen, die am 30. Dezember 1919 mindestens Postunterbeamte der achten Gehaltsstufe waren und seit mindestens einem Jahre auf einen besonders gehobenen Dienstposten verwendet sind.

(3) Durch Vollzugsanweisung wird ferner bestimmt, inwieweit solchen für die Ernennung zu Staatsbeamten der Gruppe E in Betracht kommenden Staatsbeamten ohne Rangklasse mit längerer Gesamtdienstzeit für die erwähnte Fachprüfung Erleichterungen zu gewähren sind. Hierbei sind namentlich jene Staatsbeamten ohne Rangklasse zu berücksichtigen, die bis dahin einen besonders gehobenen Dienst geleistet haben.

(4) Die Ablegung der Fachprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einen besonders gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E.

#### § 5.

(1) Die Einreihung der nach § 4 zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E ernannten Angestellten in das Bezugsschema erfolgt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit, von der ein Zeitraum von zwölf Jahren abzuziehen ist.

(2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschädigung für Dienstkleider besteht nicht.

#### § 6.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Angestellte im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Bestimmungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend anrechenbare Personalzulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge eingezogen wird.

#### § 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 30. Juni 1920 in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.



## Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die im Herbst vorigen Jahres erfolgte gesetzliche Schaffung von Staatsbeamtenstellen für mehrere der Kategorie der Diener und Unterbeamten angehörende Gruppen von Staatsangestellten außerhalb des Bereiches der Postverwaltung, und zwar: für die Gendarmerie durch das Gendarmeriedienstgesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519, für die Mitglieder der Sicherheits- und Polizeiagentenkörpers durch das Polizeidienstgesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 517, und für die Finanzwachunterbeamten durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 516, hat auch in den Kreisen der Postdienerschaft, die im staatlichen Personalkörper — abgesehen von den Angestellten der Staatseisenbahnen — die der Zahl nach größte Gruppe der Diener und Unterbeamten darstellt, Bestrebungen nach ähnlicher Besserstellung und Hebung ihres Standes gezeitigt.

Der grundsätzlichen Berechtigung dieser mit Nachdruck sich geltend machenden Bestrebungen, die unmittelbar nach der Verlautbarung der bezogenen Gesetze einsetzten, konnte sich auch die Verwaltung mit Rücksicht auf den schwierigen und verantwortungsvollen Dienst der Postdienerschaft nicht verschließen. Pflicht der Verwaltung war es jedoch, im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen zu weitgehende Forderungen der Angestellten in dieser Richtung auf das entsprechende Maß zurückzuführen. Aus solchen Erwägungen staatsfinanzieller Natur konnte daher die von der Personalvertretung der Postangestellten Österreichs ursprünglich aufgestellte Forderung, wonach sämtliche Postunterbeamten und Postamtsdiener mit Unterbeamtenprüfung zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden sollten, nicht als geeignete Grundlage für die Durchführung der angestrebten gesetzlichen Maßnahme angenommen werden. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Verwaltung und den Vertretern des beteiligten Personals gelang es, eine Vereinbarung zustande zu bringen, der gemäß der Kreis der für die Ernennung zu Staatsbeamten in Betracht kommenden Angestellten eine zweckentsprechende Abgrenzung und Einschränkung erfährt. Das Ergebnis dieses Kompromisses stellt der vorliegende Gesetzentwurf dar. Er sieht (§ 1) die Ernennung der Postunterbeamten und geprüften Postamtsdiener, die ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse vor. Dadurch, daß die Ernennung zum Staatsbeamten von der ständigen Verwendung auf gehobenen Dienstposten abhängig gemacht ist, deren Bestimmung der Verwaltung vorbehalten bleibt, die Zahl der mit Beamten ohne Rangklasse zu besetzenden Stellen auf die Hälfte des Gesamtstandes an Postunterbeamten und Postamtsdienerstellen beschränkt und die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse noch an einzelne weitere Voraussetzungen geknüpft wird, endlich im Gesetzentwurfe ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Ablegung der Dienstprüfung allein noch keinen Anspruch auf eine Verwendung auf gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten begründet, erscheint eine ausreichende Gewähr dafür geschaffen, daß die Übernahme in den Stand der Staatsbeamten nicht auf sämtliche Angestellte mit Dienstprüfung ausgedehnt werden kann.

Durch die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes soll ferner solchen aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangenen Beamten ohne Rangklasse die Möglichkeit eröffnet werden, unter qualifizierten Voraussetzungen zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 D. P.), unter Einreihung in die Rangklassen der Staatsbeamten, ernannt zu werden. Wenn auch für die Übergangszeit im § 4 gewisse Erleichterungen vorgesehen sind, dürften sich Fälle solcher Ernennungen im Hinblick auf die strengeren Erfordernisse, insbesondere die geforderte Ablegung einer schwierigen Fachprüfung nicht allzuhäufig ergeben, zumal auch der für die Einreihung der zu Ernennenden in die Rangklassen vorgesehene Abzug eines Zeitraumes von zwölf Jahren von der Gesamtdienstzeit (§ 5) im einzelnen Falle oft zu dem Ergebnis führen wird, daß ein Angestellter bei Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E ungünstiger gestellt sein würde, als wenn er Staatsbeamter ohne Rangklasse geblieben wäre, ein Umstand, der zweifellos allzu zahlreiche Bewerbungen um die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E hintanhaltend wird.

Die im § 7 verfügte Durchführung der Ernennungen mit Rückwirkung vom 31. Dezember 1919, entspricht einem vollkommen berechtigten Wunsche des beteiligten Personals, wenn berücksichtigt wird, daß durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Forderung erfüllt werden soll, die weit in die Zeit vor dem 1. Jänner 1920 zurückreicht und der nur infolge des Umstandes erst jetzt Rechnung getragen werden kann, daß die zur Herbeiführung einer Einigung zwischen der Verwaltung und dem Personal notwendig gewesenem schwierigen Verhandlungen längere Zeit in Anspruch nahmen.